

## Antrag auf Notbetreuung eines Kindes

### Wichtige Hinweise

Ab 11.01.2021 gilt die neue Niedersächsische Corona-Verordnung.

Der Infektionsschutz und die Unterbrechung der Infektionsketten haben weiterhin oberste Priorität.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 08.01.2021 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten bis zum Ablauf des 31.01.2021 untersagt. Zulässig ist aber eine Notbetreuung in Kleingruppen.

Bitte prüfen Sie als erziehungsberechtigte Person unter Absprache mit Ihrem Arbeitgeber, ob und an welchen Tagen zwingend eine Teilnahme an Notbetreuung in der Einrichtung für Ihr Kind/Ihre Kinder erforderlich ist.

An

Träger:

Kita:

Ich

Name, Vorname:			
Anschrift:			
Telefon:	Festnetz:	Mobil:	
E-Mail:			

beantrage für mein Kind/meine Kinder:

an folgenden Wochentagen	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.
eine Notbetreuung in der Zeit	von	Uhr		bis	Uhr

Bestätigung des Arbeitgebers, dass eine Beschäftigung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse mit einer betriebsnotwendigen Stellung vorliegt

Berufszweig:

Betriebsnotwendige Stellung liegt vor.

Bestätigung des Arbeitgebers, dass ein besonderer Härtefall vorliegt (drohende Kündigung bzw. erheblicher Verdienstausschlag).

Grund:

Arbeitgeber	Unterschrift des Arbeitgebers
-------------	-------------------------------

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

Oldenburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller/in